

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wird festgestellt, dass die **WT1 Privatfernsehen GmbH** (FN 373665h beim Landesgericht Wels) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der von Amts wegen durch die KommAustria vorgenommenen Einsicht in den Firmenbuchauszug der WT1 Privatfernsehen GmbH ergab sich der Verdacht, dass die WT1 Privatfernsehen GmbH Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 AMD-G festgelegten Frist der Regulierungsbehörde mitgeteilt und dadurch § 10 Abs. 7 AMD-G verletzt hat.

Mit Schreiben vom 09.02.2015 forderte die KommAustria die WT1 Privatfernsehen GmbH auf, zur vermuteten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G wegen der Nichtanzeige der am 10.01.2015 im Firmenbuch eingetragenen Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen Stellung zu nehmen.

Wie sich aus der Eintragung im Firmenbuch vom 10.01.2015 ergebe, habe die wootoo Medien Beteiligungs GmbH 4 % der von ihr gehaltenen Stammeinlage an die Holzhey Privatstiftung übertragen, sodass sich die Stammeinlage der Holzhey Privatstiftung nunmehr von EUR 18.200 auf EUR 21.000 erhöht sowie die Stammeinlage der wootoo Medien Beteiligungs GmbH von EUR 37.800 auf EUR 35.000 verringert hat.

Mit Schreiben vom 13.02.2015 und ergänzend mit Schreiben vom 23.02.2015 nahm die WT1 Privatfernsehen GmbH zum vorgehaltenen Sachverhalt Stellung. Darin räumte sie ein, dass sie es verabsäumt habe, die ab 10.01.2015 im Firmenbuch eingetragenen Anteilsübertragungen mitzuteilen. Es sei jedoch lediglich zu minimalen Eigentumsänderungen innerhalb der bestehenden Gesellschafter der an ihr beteiligten LT1 Privatfernsehen GmbH gekommen. Die Änderungen seien zudem unverzüglich auf der Homepage der LT1 Privatfernsehen GmbH veröffentlicht worden. Man sei davon ausgegangen, dass eine Mitteilung aufgrund der minimalen Verschiebungen innerhalb der bestehenden Gesellschafter nicht notwendig gewesen sei.

Darauf leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 19.03.2015 ein Rechtsverletzungsverfahren betreffend die Nichtanzeige einer Eigentumsänderung ein und räumte zugleich der LT1 Privatfernsehen GmbH erneut die Gelegenheit ein, zu der vermuteten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Es langte keine weitere Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die WT1 Privatfernsehen GmbH ist eine zu Firmenbuchnummer 373665 h beim Landesgericht Wels eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Wels.

Die WT1 Privatfernsehen GmbH hat zu KOA 1.950/13-048 am 09.07.2013 die Verbreitung des Kabelfernsehprogramms „WT1“ sowie die Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf <http://www.wt1.at> angezeigt.

Im Zuge amtswegiger Erhebungen ist hervorgekommen, dass sich die Eigentumsverhältnisse der an der WT1 Privatfernsehen GmbH zu 26 % beteiligten Gesellschafterin, der LT1 Privatfernsehen GmbH, geändert haben. Die LT1 Privatfernsehen GmbH

Aus der am 07.01.2015 beantragten und am 10.01.2015 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch ist ersichtlich, dass Anteile innerhalb des Kreises der bestehenden Gesellschafter übertragen wurden. Die wootoo Medien Beteiligungs GmbH hat 4 % der von ihr gehaltenen Stammeinlage an die Holzhey Privatstiftung übertragen, sodass sich die Stammeinlage der Holzhey Privatstiftung nunmehr von EUR 18.200 auf EUR 21.000 erhöht sowie die Stammeinlage der wootoo Medien Beteiligungs GmbH von EUR 37.800 auf EUR 35.000 verringert hat.

Diese Änderung wurde von der WT1 Privatfernsehen GmbH mit Schreiben vom 13.02.2015 im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme angezeigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige der WT1 Privatfernsehen GmbH vom 09.07.2013 sowie deren Eigentumsverhältnisse ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich der Änderungen bei den Gesellschaftsanteilen der LT1 Privatfernsehen GmbH vor und nach dem 07.01.2015 bzw. dem 10.01.2015 ergeben sich aus der diesbezüglichen Mitteilung der WT1 Privatfernsehen GmbH in der Stellungnahme vom 13.02.2015 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch in den Bescheid aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung dieses Bundesgesetzes handelt.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G hat der Mediendienstanbieter alle Änderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben.

§ 10 Abs. 7 AMD-G, der für Mediendienstanbieter gilt, entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem *„Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“* dient (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, XVIII. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten

Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 10.01.2015 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der LT1 Privatfernsehen GmbH als Gesellschafterin der WT1 Privatfernsehen GmbH der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter in Straube*, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erste mögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Im gegenständlichen Verfahren erübrigt sich allerdings eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die vierzehntägige Frist zur Anzeige allenfalls auch vom Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch an zu laufen beginnen könnte, da selbst zwischen dem 10.01.2015 und dem Zeitpunkt der erfolgten Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse am 13.02.2015 ein deutlich über 14 Tage hinausgehender Zeitraum liegt und damit der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G in jedem Fall nicht entsprochen wurde.

Im Hinblick auf das Vorbringen des WT1 Privatfernsehen GmbH in ihrer Stellungnahme vom 13.02.2015 ist zudem darauf hinzuweisen, dass es unerheblich ist, ob die Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei der LT1 Privatfernsehen GmbH nur minimal war und auch nur innerhalb der bestehenden Gesellschafter erfolgte. Im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens ist zudem auch nicht abzustellen auf Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sodass auch der Irrtum, derartige Änderungen seien nicht anzeigepflichtig, irrelevant ist, da es ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes ankommt. Fragen einer „subjektiven Tatseite“ sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, dass der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder nach der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) möglich sein muss, hätte die WT1 Privatfernsehen GmbH die bei ihrer Gesellschafterin eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G anzeigen müssen. Die WT1 Privatfernsehen GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab

Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die WT1 Privatfernsehen GmbH den Anzeigepflichtungen umgehend nach Aufforderung seitens der KommAustria nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen angezeigt hat. Zudem wurden nur in geringem Ausmaß Anteile innerhalb des Kreises der bestehenden Gesellschafter der LT1 Privatfernsehen GmbH übertragen, sodass dadurch auch keine nach den §§ 10 und 11 AMD-G problematische oder gar unzulässige Konstruktion entstanden ist. Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 15. April 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

- WT1 Privatfernsehen GmbH, Ringstraße 30, 4600 Wels, **per RSb**